

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)

13 (29.3.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542203)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 29. März. N^o. 13.

Bekanntmachungen.

1) Im Amtsgerichtslocale ist ein Zinscoupons lautend auf 4 \mathcal{R} zur Actie Nr. 78 der Clubgesellschaft Union zu Oldenburg, fällig gewesen Ende Mai 1869 gefunden, welcher von dem sich zu legitimirenden Eigenthümer bei dem Secretair Wittwollen in Empfang genommen werden kann.

Oldenburg, den 22. März 1870. Großh. Amtsgericht.

2) Der Voranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet für Mai 1870/71 liegt nebst den Verhandlungen über die Feststellung desselben vom 28. d. Mts. bis 10. k. Mts. in der Wohnung des Schuljuraten Kohleder zur Einsicht der Schulachtsgenossen und Einbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet,
den 23. März 1870.

3) Der Voranschlag der Gemeindecasse für Mai 1870/71 mit den Nebenvoranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, höheren Bürger- und Vorschule und der Cäcilien- und Marienschule wird vom 1. bis 14. k. Mts., auf dem Rathhause in der Registratur zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich eingebracht oder bei einem der Magistratsactuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. März 1870.

4) Gefundene Sachen: 1 Sporn, 2 Portemonnaies mit Geld, 1 Cigarrenspitze.

Für das Elisabeth-Kinderfrankenhaus gingen heute ein durch Herrn Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer 30 Thlr. als Geschenk des Herrn Leybourne Watson in Leith, übermittelt durch das Großherzogliche Generalconsulat in Hamburg, wofür wir herzlich danken.

Oldenburg, 28. März. Das Curatorium d. Elisabeth-Kinderfrankenhauses.

Elisabethkinder-Frankenhaus. VII. Liste.

Es sind ferner für dasselbe an Beiträgen gezeichnet:

1. jährliche Beiträge.

Lhr. M. B. 15 gr., Fr. B. 15 gr., Fr. St. R. v. B. 1 Thlr.,
S. Lhr. C. 10 gr., Schpfr. C. D. 1 Thlr., B. Bes. C. 1 Thlr., Fr.
v. G. 1 Thl., Fr. G. 1 Thlr., D. a. D. L. 2 Thlr., Fr. L. 15 gr.,
J. L. 1 Thlr., Fr. Ass. L. 1 Thlr., D. B. D. L. 5 Thlr., Fr. C. M. 20 gr.,
Fr. Dr. P. 1 Thlr., Fr. Wwe. R. 10 gr., Prop. C. Sch. 2 Thlr., B.
Bes. St. 5 Thlr., Sch. D. St. 1 Thlr. 5 gr., Fr. A. Sch. 1 Thlr.,
Kpnr. L. 1 Thlr., D. Ger. R. W. 3 Thlr., D. L. a. D. W. 1 Thlr.

2. einmalige Beiträge. Gstw. B. 20 gr.

Oldenburg, den 29. März 1870.

Voranschlag

der katholischen Kirche zu Oldenburg für Mai 1870/71

Einnahme.		n ^{fl}	Sgr.	h.
1. Recept.		80	—	—
2. Naturallieferung		—	—	—
3. Pachtgelder		—	—	—
4. Canon, Recognition, Grundzins u. dgl.		—	—	—
5. Weinkauf, Gewinn u. dgl.		—	—	—
6. Zinsen von Capitalien: für 135 Thlr. Gold zu 4 %		5	29	4
„ 316 Thlr. 20 gr. Courant 4 %		12	20	—
7. Abzutragende Capitalien		—	—	—
8. Vermächtniß und Schenkungen		—	—	—
9. Erborgte Capitalien		—	—	—
10. Für verkaufte Kirchen- und Grabstellen		—	—	—
11. Inſgemein aus dem Fonds der Commende Bofeleſch zur Befreiung der Reparaturen und Abgaben vom Pfarrhauſe		32	9	2
12. Ausgeſchriebene Beiträge		—	—	—
	Summa	130	28	6
Ausgabe.		n ^{fl}	Sgr.	
1. Vorſchuß		—	—	—
2. Neu zu belegende Capitalien		—	—	—
3. Salär und Subſidiengelder:				
a. Zuſchuß zum Gehalt des Caplans		25	n ^{fl}	
b. Wohnungsvergütung an denſelben		30	„	
c. für Küſter und Organiftenſdienſt		80	„	
d. für Belgentreten und Reinigen der Kirche		13	„	
e. für Botendienſt		3	„	
f. für Einſammeln der Kirchen-Umlagen		6	„	
				157
4. Koſten des Gottesdienſtes, für Beleuchtung, Oblaten, Kirchenwein, und Inſtandhaltung der Inventarienſtücke u.		60	—	—
5. Bau- und Reparationskoſten:				
a. am Pfarrhauſe		30	n ^{fl}	
d. an der Orgel nach Accord		7	„	
e. ſonſtige Reparaturen an der Orgel und Kirche		3	„	
				40
6. Adminiſtrationskoſten				
a. Vergütung an den Proviſor		15	n ^{fl}	
b. Rechnungsgebühren		3	„	10 Sgr.
				17 10
7. Herrſchaftliche Gefälle und öffentliche Abgaben		16	—	—
8. Für Reinigen der Straßen und Trottoirs beim Kirchen-Bauplaz		6	—	—
9. Zinsen von erborgten Capitalien		—	—	—
10. Getilgte Capitalien		—	—	—
11. Zur Deckung der an die Schwefter des verſtorbenen Profefſors Reinold zu zahlenden jährlichen Rente von 100 n ^{fl}		20	—	—
12. Für Porto u.		15	—	—
13. Inſgemein, Koſten des Kirchlichen Amtsblatts und ſonſtige kleine Abgaben und für unvorhergeſehene Fälle		12	—	—
	Zuſammen	344	10	
Vergleichung:				
Einnahme		130	n ^{fl} 28	Sgr. 6 h.
Ausgabe		344	„ 10	„
	Deficit	213	n ^{fl} 11	Sgr. 6 h.

Durch Umlage nach der Einkommenſteuer aufzubringen.

Hundesteuer betr.

Die Hundesteuer in hiesiger Stadt ist bekanntlich in der Art eine progressive, daß ein Hund mit $1\frac{1}{2}$ Rfl , jeder fernere in derselben Haushaltung mit je $1\frac{1}{2}$ Rfl mehr, also der zweite mit 3 Rfl , der dritte mit $4\frac{1}{2}$ Rfl u. s. w. versteuert werden muß. Von einem vor kurzem hieher versetzten Beamten in dessen Haushaltung 4 Hunde gehalten werden, war demgemäß die Hundesteuer im Betrage von im Ganzen 15 Rfl gefordert, obgleich von demselben dagegen die Einrede vorgebracht war, daß nur 2 Hunde ihm selbst, die beiden andern dagegen seiner Tante gehörten, welche allerdings mit ihm hieher gezogen sei, um seinen Haushalt einzurichten und zu dem Ende bei ihm wohne und sich auch eine Zeit lang hier aufhalten werde, im Uebrigen aber ganz selbstständig sei, ein eigenes selbstständiges Einkommen an Zinsen und Renten beziehe und schon deshalb nicht als zu seiner Haushaltung gehörig angesehen werden könne, weil sie auch selbstständig für sich zur Einkommensteuer und den nach dieser repartirten Communalumlagen herangezogen werde.

Vom Magistrat waren diese Einreden indessen nicht begründet befunden und dem Beschwerdeführer darauf erwiedert, daß seine Tante, da sie in der von ihm gemietheten Wohnung mit wohne, keine Miethe oder Kostgeld zahle und sich an der Führung seines Haushalts theilnehme im Sinne des § 1*) der Verordnung vom 27. April 1853 wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogthum Oldenburg als zu seiner Haushaltung gehörig angesehen werde, daß demnach von ihm als Haushaltungsvorstand die erhöhte Steuer im Betrage von 15 Rfl für die 4 Hunde gefordert und ihm überlassen werden müsse sich über die Repartition dieses Betrags auf ihn selbst und seine Tante mit letzterer privatim auseinander zu setzen. Der Begriff Haushaltung sei nach dem Gesetz vom 27. April 1853 ein anderer und weiterer, als nach dem Einkommensteuergesetz vom 6. April 1864 und beabsichtige der § 1 des Gesetzes vom 27. April 1853 eben zu verhindern, daß Personen, welche zu derselben Haushaltung oder häuslichen Gemeinschaft gehören, die nach § 2 dieses Gesetzes für den 2. und folgenden Hund eintretende Erhöhung der Abgabe dadurch umgehen, daß sie mehrere in derselben Haushaltung gehaltene Hunde unter die einzelnen Glieder der Haushaltung vertheilen, während der Begriff der Haushaltung wie er im Einkommensteuergesetz bestimmt sei eben nur für die Einkommensteuer gelte und nicht auf die Hundesteuer angewandt werden könne.

Auf eine gegen diesen Bescheid an Großh. Staatsministerium gerichtete Beschwerde ist von letzterem verfügt worden.

Daß dem Antrage auf Abänderung der Verfügung des Stadtmagistrats nicht entsprochen werden könne, weil nach dem

*) § 1. Jeder, in dessen Haushaltung ein oder mehrere Hunde gehalten werden, hat dafür in der Gemeinde seines Wohnorts jährlich eine Abgabe zu bezahlen, deren Ertrag nach dem desfalligen Beschlusse der Gemeindevertretung verwendet werden soll.

Wortlaut und der Absicht der die Verminderung der Hunde bezweckenden Verordnung vom 27. April 1853 nicht das Eigenthum an einem Hunde, sondern nur das Vorhandensein desselben in einer Haushaltung für die Verpflichtung zur Steuerzahlung und die Abmessung des Steuerbetrags entscheidend sein solle, nach den eigenen Erklärungen des Beschwerdeführers und im Sinne der Verordnung aber angenommen werden müsse, daß die Tante des Beschwerdeführers mit demselben in einer Haushaltung lebe und die Hunde in dieser Haushaltung gehalten würden. —

Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg.

1870 April.	Mondwechsel.	Ganze Beleuchtung.	Teilweise Beleuchtung.
1	Neumond	$7\frac{1}{2}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
2		$7\frac{3}{4}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
3		$7\frac{3}{4}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
4		$7\frac{3}{4}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
5		$7\frac{3}{4}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
6		8—11	11— $4\frac{1}{2}$
7		$8\frac{1}{2}$ —11	11— $4\frac{1}{2}$
8		9—11	11— $4\frac{1}{2}$
9	Erstes Viertel		9— $4\frac{1}{2}$
10			10— $4\frac{1}{2}$
11			12— $4\frac{1}{2}$
12			12— $4\frac{1}{2}$
13			
14			
15	Vollmond		
16			
17		$8\frac{1}{4}$ — $10\frac{1}{4}$	
18		$8\frac{1}{4}$ —11	
19		$8\frac{1}{4}$ —11	11— $1\frac{1}{2}$
20		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
21		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
22	Letztes Viertel	$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
23		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
24		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
25		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
26		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
27		$8\frac{3}{4}$ —11	11—4
28		$8\frac{3}{4}$ —11	11—4
29		$8\frac{3}{4}$ —11	11— $3\frac{1}{2}$
30	Neumond	$8\frac{3}{4}$ —11	11— $3\frac{1}{2}$

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg